

Benutzungsordnung für die Religionspädagogischen Arbeitsstellen in Trägerschaft des Bistums Osnabrück - im Folgenden „Arbeitsstelle“ genannt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Religionspädagogische Arbeitsstelle, Diözesanämtdienststelle Osnabrück, die Religionspädagogische Arbeitsstelle Papenburg und die Religionspädagogische Arbeitsstelle Lingen.
- (2) Die für die Arbeitsstellen geltende Ordnung wird durch Aushang in der jeweiligen Arbeitsstelle bekannt gemacht.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Bei den Arbeitsstellen handelt es sich um Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Osnabrück.
- (2) Zweck der Arbeitsstellen ist die Bereitstellung und Ausleihe von insbesondere Printmedien, audiovisuellen Medien (AV-Medien), gegebenenfalls audiovisuellen Geräten (AV-Geräte), Medienkoffern, biblischen Erzählfiguren und ähnlichen Materialien zu Informations-, Unterrichts- und vergleichbaren Zwecken.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die erstmalige Zulassung zur Benutzung einer Arbeitsstelle setzt eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments und die Beantragung eines Benutzerausweises für die jeweilige Arbeitsstelle voraus.
- (2) Der Benutzer einer Arbeitsstelle ist verpflichtet, Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung einer Arbeitsstelle durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter /des jeweiligen gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist vom Benutzer bei jeder Ausleihe vorzulegen. Er ist nicht übertragbar.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Arbeitsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Unterzeichnung des Benutzerausweises bestätigt der Benutzer die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 5 Nutzung der Medien

- (1) Die in einer Arbeitsstelle vorgehaltenen Medien können in der Arbeitsstelle und durch Ausleihe außerhalb der Arbeitsstelle genutzt werden. Dabei sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere auch die Vorschriften des Urheber- und Jugendschutzrechts.
- (2) Die Nutzung von Print- und AV-Medien in der Arbeitsstelle selbst und die Ausleihe von Print- und AV-Medien sind unentgeltlich. Die Gebühren für die Ausleihe von AV-Geräten, Medienkoffern, biblischen Erzählfiguren und ähnlichen Materialien ergeben sich aus der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Religionspädagogischen Arbeitsstellen im Bistum Osnabrück.

§ 6 Ausleihe, Leihfristen

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt für die Dauer einer jeweils einzuhaltenden Leihfrist:

Medium	Standort Osnabrück	Standort Lingen	Standort Papenburg
Printmedien	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
AV-Medien			
• DVD	2 Woche	2 Wochen	2 Wochen
• CD	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
• CD ROM	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
AV-Geräte	1 Woche	---	2 Wochen
Beamer	1 Woche	----	1 Woche
Medienkoffer	1 Woche	1 Woche	1 Woche
Erzählfiguren	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
sonstige Medien	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen

- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des Benutzers maximal 3 Mal verlängert werden, soweit nicht eine Vormerkung i. S. d. § 7 besteht.
- (3) Die Anzahl der von einem Benutzer entliehenen Medien kann von einer Arbeitsstelle begrenzt werden.
- (4) Medien, die zum Informationsbestand einer Arbeitsstelle gehören oder aus sonstigen Gründen in einer Arbeitsstelle benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauernd von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vormerkung

Eine Arbeitsstelle kann auf Wunsch eines Benutzers Vormerkungen für einzelne Medien entgegennehmen.

§ 8 Rückgabe der Medien

Medien sind vor Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten oder über die Rückgabebox einer Arbeitsstelle zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist sind Gebühren i. S. d. Gebührenordnung zur Benutzungsdienstleistung für die Religionspädagogischen Arbeitsstellen im Bistum Osnabrück zu entrichten.

§ 9 Umgang mit den Medien

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für den Verlust oder die Beschädigung haftet der Benutzer.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind einer Arbeitsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Beseitigung von Schäden durch den Benutzer oder eine von ihm beauftragte Person ist ausgeschlossen.
- (4) Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch eine unzulässige Weitergabe des Benutzerausweises oder der Medien an Dritte entstehen.
- (5) Art und Umfang eines gegebenenfalls zu leistenden Schadensersatzes bestimmt eine Arbeitsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung.

§ 10 Verhalten in einer Arbeitsstelle

- (1) Den Anweisungen der in einer Arbeitsstelle Verantwortlichen oder den von diesen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer hat sich in einer Arbeitsstelle so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Arbeitsstelle beeinträchtigt werden. Tiere sind nicht mit in eine Arbeitsstelle zu nehmen.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Besuchs einer Arbeitsstelle in dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen bzw. an dafür vorgesehene Plätzen aufzubewahren.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Ein Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder vorübergehend von der Benutzung einer Arbeitsstelle ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Osnabrück, 17.08.2023



Ulrich Beckwermert,
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators)

Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Religionspädagogischen Arbeitsstellen in Trägerschaft des Bistums Osnabrück

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für die Religionspädagogische Arbeitsstelle, Diözesanmedienstelle Osnabrück, die Religionspädagogische Arbeitsstelle Papenburg und die Religionspädagogische Arbeitsstelle Lingen.
- (2) Die für die Arbeitsstellen geltende Ordnung wird durch Aushang in der jeweiligen Arbeitsstelle bekannt gemacht.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung einer Arbeitsstelle werden Gebühren i. S. d. § 4 erhoben.
- (2) Für Mitarbeitende des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück werden lediglich Gebühren für die Ausstellung eines Benutzerausweises und für Mahnungen erhoben, jedoch keine Gebühren für die Ausleihe als solche.

§ 3 Gebührenschildner

Schuldner der Gebühren sind die Benutzer einer Arbeitsstelle oder diejenigen, die den Auftrag zu einer Dienstleistung einer Arbeitsstelle geben. Mehrere Gebührenschildner in derselben Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises: 2,00 €
(unbefristet gültig)
- für jede weitere Ausstellung eines Benutzerausweises: 2,00 €
- für die Ausleihe eines Beamer's: 2,50 €
- für die Ausleihe biblischer Erzählfiguren je Figur 0,50 €
- für die Ausleihe eines großen Medienkoffers: 3,00 €
- für die Ausleihe eines kleinen Medienkoffers: 2,00 €
- bei Überschreiten der Leihfrist:
 - bei Print- und AV-Medien je Medium und angefangener Woche: 0,50 €
 - bei allen anderen Medien je Medium und angefangener Woche: jeweilige Ausleihgebühr
- im Zusammenhang mit Mahnungen anfallende übliche Portokosten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Osnabrück, 17.08.2023




(Ulrich Beckwerth,
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators)